Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

## **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass das Schonvermögen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens im Rahmen der Inflation angepasst wird.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass das Schonvermögen – also die in § 12 Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelten Vermögensfreibeträge – inflationsbedingt real Jahr für Jahr sinke. Hier sei eine Anpassung dringend erforderlich.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 207 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 66 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach geltender Rechtslage sind bereits die Freibeträge für Vermögen mit Ausnahme des Freibetrages für Vermögen von Kindern und des Freibetrages für notwendige Anschaffungen dynamisch ausgestaltet. Das heißt die Höhe des jeweiligen Freibetrages wächst kontinuierlich mit steigendem Lebensalter des bzw. der Leistungsberechtigten. Dies entspricht in etwa einer Dynamisierung eines Beitrages zu einer Lebensversicherung, wodurch die Versicherungssumme zum Ausgleich der Inflation erhöht wird.

Im Übrigen sind auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zu beachten. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende geht es um die Sicherstellung des

soziokulturellen Existenzminimums in einer gegenwärtigen Notlage und nicht um die Förderung und den Aufbau künftigen (Alters-)Vermögens. Mit den geltenden Regelungen zu den Vermögensfreibeträgen wird dem Interesse der Leistungsberechtigten, bereits erworbenes Vermögen (für das Alter) zu bewahren, ausreichend Rechnung getragen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Änderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher aus den genannten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.